

A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 53 vom 30. Dezember 2014

Bek. Nr.

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs
des neuen Flächennutzungsplanes des Marktes Teisendorf
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB- 1

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über
die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Surmühl“
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- 2

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die
öffentliche Abfallbeseitigung in der Gemeinde Saaldorf-Surheim
Vom 18. Dezember 2014 3

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche
Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Saaldorf-Surheim
(Entwässerungssatzung – EWS)
Vom 18. Dezember 2014 4

Hinweis auf die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim (BGS-EWS)
Zum 1. Januar 2015 5

Sparkasse Berchtesgadener Land

Aufgebot von verlorengegangenen Sparkassenbüchern 6

Bek. Nr. 1

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des neuen Flächennutzungsplanes des Marktes Teisendorf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Marktgemeinderat hat den Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes in seiner Sitzung am 1. Dezember 2014 gebilligt und beschlossen, diesen Plan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der vom Gemeinderat gebilligte Entwurf in der Fassung vom 1.12.2014 mit Begründung, Umweltbericht und den umweltbezogenen Stellungnahmen liegt entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates in der Zeit vom

7. Januar 2015 bis 6. März 2015

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Es liegen folgende Arten umweltbezogene Stellungnahmen vor:

- Naturschutz

insbesondere

- Umweltbericht
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Berchtesgadener Land

- Immissionsschutz

insbesondere

- Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Berchtesgadener Land

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen abgegeben werden.

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf mit Begründung und Umweltbericht kann im Internet auch auf der Home-Page der Gemeinde eingesehen werden. Maßgebend ist jedoch die im Rathaus Teisendorf ausliegende Fassung des Entwurfes.

Teisendorf, den 17. Dezember 2014
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Surmühl“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Surmühl“ für die Baufläche Nr. 3 in der Planfassung und Begründung jeweils in der Fassung vom 5.11.2014 in seiner Sitzung am 18.12.2014 als Satzung.

Mit der Änderung sollen die Baugrenzen auf der Baufläche Nr. 3 erweitert werden um eine betriebsgerechte Bebauung zu ermöglichen.

Die Änderung wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung) im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der Stunden des Parteienverkehrs einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 27. Dezember 2014
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Gemeinde Saaldorf-Surheim Vom 18. Dezember 2014

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim erlässt aufgrund der Art. 5 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i. V. m. Art. 1, 5 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Gemeinde Saaldorf-Surheim.

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Gemeinde Saaldorf-Surheim vom 12. Dezember 1991 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land vom 23.12.1991 Nr. 52) zuletzt geändert am 17.12.2010 (Amtsblatt Nr. 52 vom 28.12.2010) wird wie folgt geändert:

§ 4 - Gebührensatz - erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung der Behältnisse beträgt bei 14-tägiger Entleerung jeweils für eine
- | | |
|--|---------------|
| a) 60 l Müllnormtonne bzw. Komposttonne jährlich | 124,-- Euro |
| b) 80 l Müllnormtonne bzw. Komposttonne jährlich | 152,-- Euro |
| c) 110 l bzw. 120 l Müllnormtonne bzw. Komposttonne jährlich | 208,-- Euro |
| d) 1100 l Müllgroßbehälter jährlich | 1.785,-- Euro |
- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung beträgt unter Verwendung von
- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| a) 70 l Restmüllsäcken je Sack. | 4,85 Euro |
| b) von 110 l Restmüllsäcken je Sack. | 6,00 Euro |
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) beträgt für jede aufgewendete Arbeitsstunde 30,-- Euro und jeden Transportkilometer 3,00 Euro. Die Deponiekosten bestimmen sich nach den Gebühren des Landkreises.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Saaldorf-Surheim, den 18. Dezember 2014
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Saaldorf-Surheim

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Entwässerungssatzung – EWS) Vom 18. Dezember 2014

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Entwässerungssatzung) vom 15. April 1996 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 18 vom 30.4.1996), zuletzt geändert am 14. August 2006 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 34 vom 22.8.2006)

§ 1

Öffentliche Einrichtung

§ 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das von dieser Einrichtung erschlossene Gemeindegebiet mit Ausnahme der Anwesen Seebichl 1 und Loh 1, 2 und 3, Gemeinde Saaldorf-Surheim.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Saaldorf, den 18. Dezember 2014
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Hinweis auf die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim (BGS-EWS)
Zum 1. Januar 2015**

In seiner Sitzung vom 18.12.2014 hat der Gemeinderat der Gemeinde Saaldorf-Surheim die Neukalkulation der Einleitungsgebühren für die Abwasserentsorgung zum 1. Januar 2015 beschlossen.

Die Einleitungsgebühren (§§ 10 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim) werden nach der Kalkulation rückwirkend zum 1. Januar 2015 der Kostenentwicklung bzw. den abgaberechtlichen Voraussetzungen angepasst.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden Kalkulation der Verbrauchsgebühren wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung der Einleitungsgebühren gegenüber den derzeit geltenden Gebührensätzen führen. In welcher Höhe eine Anpassung der Gebühren erforderlich wird kann erst nach durchgeführter Berechnung festgestellt werden.

Diese Bekanntmachung dient der Information der Beitrags- und Gebührenzahler, da die endgültige Berechnung erst im kommenden Jahr 2015 durchgeführt werden kann, die Anpassung jedoch aus verwaltungsrechtlichen und –technischen Gründen in diesem Fall rückwirkend zum 1. Januar 2015 erfolgen muss.

Saaldorf-Surheim, den 18. Dezember 2014
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Sparkasse Berchtesgadener Land

Aufgebot von verlorengegangenen Sparkassenbüchern

Folgendes Sparkassenbuch der Sparkasse Berchtesgadener Land wurde als verloren gemeldet:

Nr. 3 412 139 663

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Berchtesgadener Land anzumelden; andernfalls wird diese Urkunde für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 19. Dezember 2014
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand
Dir. Grundner

Dir. Gehrig
